

Der Rath sollte aber die Administration und Verwaltung, wie die Urkunde hinzufügt, „völlig“ haben, — ein Wort, unter dem doch nichts Anderes verstanden werden kann, als ungetheilt, unbeschränkt, und zwar sowohl objektiv als subjektiv ungetheilt, unbeschränkt, mithin ein Wort desselben Sinnes, wie das Wort: selbständig.

Nicht unerwähnt mag hierbei bleiben, daß, wie aus Punkt 6 der Beilage X zu ersehen, bei dem ursprünglichen, die Rückgabe der Kirche betreffenden Vorschlage der Kurfürstin von Einräumung der „Administration“ schlechthin die Rede; die Wortfassung „völlige Administration und Verwaltung“ erscheint erst in der Fundationsurkunde, und ebenso erscheint erst dort die Bestimmung wegen Zuziehung der beiden Geistlichen zur Rechnungsabklärung, ein Umstand, der die Vermuthung nahe legt, daß jene Wortfassung und insonderheit das Adjektiv: völlige, gewählt worden sei, um jedem Mißverständnisse über die Tragweite der letzteren im Interesse des Rathes zu begegnen.

Jedenfalls muß die von der Kurfürstin gleich im ersten Theile ihrer Urkunde gegebene Erklärung über die „völlige Administration und Verwaltung“ der Kirche durch den Rath als das allgemeine Princip für die Verwaltungscompetenz des Rathes erachtet werden, welches bei Beurtheilung der weiteren, in der Urkunde enthaltenen speciellen Verwaltungsvorschriften festzuhalten ist.

Bevor die Betrachtung dem letzteren sich zuwendet, sei hier nur noch eines in die unter VII erwähnte Verordnung eingeschlichenen und wohl aus dieser in die Verordnung unter VIII übergegangenen Irrthums gedacht. Wenn nämlich in beiden Verordnungen relatorisch bemerkt wird, die Kurfürstin Sophia habe dem Rathe die Kirche

„zur völligen Administration und Verwaltung zur Pflege des Gottesdienstes darin“

zurückgegeben, so entspricht dies nicht dem Texte der Fundationsurkunde oder — wie dieselbe in der Verordnung unter VIII bezeichnet wird — des „Rescripts vom 26. Januar 1610“. Denn nach diesem Texte sind die gesperrt gedruckten Worte nicht mit der Rückgabe der Kirche und deren Verwaltung in Verbindung zu bringen, sondern mit der „hernachbenannten Stiftung“; diese war es, welche die Kurfürstin „zu Pflege des Gottesdienstes darin widmete“.

Allem Anscheine nach hat dieser Irrthum wesentlich dazu beigetragen, daß in der letztgedachten Verordnung die früher — in der Verordnung unter IV — aufgestellte Ansicht, nach welcher stiftungsgemäß der Fonds der Sophienkirche „nur zu milden Zwecken verwendet werden dürfe“, dahin modificirt worden ist, „daß die Erträgnisse des Kirchenärars ausschließlich zu kirchlichen Zwecken zu verwenden seien“.

Soviel nun den ferneren Inhalt der Fundationsurkunde anlangt, so beschränkt sich das, was über die Verwaltung des Stiftungskapitales der 3000 fl. zu lesen ist, auf die Vereinnahmung und Austheilung der vollen Jahreszinsen und eintretenden Falles auf die Vereinnahmung und Wiederausleihung des Kapitales; andere Verwaltungsobjekte, wie etwa Ueberschüsse an Kapitalnutzungen, waren eben nicht vorhanden. Die Verwaltung der gleichzeitig mit der Kirche als eines vertragsmäßigen Accessorium vom Rathe übernommenen Stiftung sollte nach den Worten der Urkunde der Rath führen; ihm sind alle jene Ge-